

Steuerberaterkammer Nürnberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Fortbildungsprüfung 2019/2020

Fachassistent Rechnungswesen & Controlling

Arbeitszeit: 240 Minuten

16.10.2019

Vorbemerkung:

Die Prüfungsaufgabe umfasst 28 Seiten. Prüfen Sie die Aufgaben auf Vollständigkeit, und beanstanden Sie fehlende oder unleserliche Seiten sofort bei der Aufsicht!

Teil I	:	Externes Rechnungswesen	(35,0 P.) (ca. 84 min)
Teil II	:	Internes Rechnungswesen	(60,0 P.) (ca. 144 min)
Teil III	:	Datenschutzbestimmungen	(5,0 P.) (ca. 12 min)

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften, **s o w e i t** in der Aufgabenstellung **gefordert**. Zu Sachverhalten, die sich in der Lösung nicht auswirken, ist ein kurzer Hinweis zu geben!

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur abzugeben sind!!**

Viel Erfolg!

Aufgabenteil I – Externes Rechnungswesen (35 Punkte)

Aufgabe 1 – Multiple-Choice-Fragen (6 Punkte)

Kreuzen Sie die Aussagen an, die richtig sind:

a.	Das Unternehmen zahlt am 1. Dezember 01 die Geschäftsversicherung für den Fuhrpark in Höhe von insgesamt 1.200 € für zwölf Monate im Voraus.	
	Was ist für den Jahresabschluss zum 31.12.01 richtig:	
	☐ Der Aufwand für 01 beträgt 100 €	
	☐ Es ist ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 1.200 € zu bilden.	
	☐ Es ist ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 1.000 € zu bilden.	
	☐ Es ist ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 1.100 € zu bilden.	

b.	Was ist richtig?	
	☐ Bilanzsumme = Aktivvermögen plus Schulden	
	☐ Bilanzsumme = Anlagevermögen plus Umlaufvermögen plus ggf. aktive Rechnungsabgrenzungsposten	
	☐ Bilanzsumme = Eigenkapital plus Fremdkapital plus ggf. passiver Rechnungsabgrenzungsposten	
	☐ Eigenkapital = Vermögen minus Schulden minus ggfs. Rechnungsabgrenzungsposten	

c.	Was ist nach steuerrechtlichen Vorgaben richtig?	
	☐ Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a HGB) brauchen lediglich die Steuerbilanz elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln (§ 5b EStG).	
	☐ Der handelsrechtliche Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) kann als E-Bilanz (§ 5b EStG) eingereicht werden, wenn eine steuerliche Überleitungsrechnung (§ 60 Abs. 2 EStDV) mit eingereicht wird.	
	☐ Bei der E-Bilanz mittelgroßer und großer Kapitalgesellschaften müssen auch der Anhang und der Lagebericht als E-Bilanz eingereicht werden.	

d.	Was ist richtig?	
	☐ Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens (z.B. Software bei einem Softwareentwickler) dürfen nicht aktiviert werden.	
	☐ Eine vom Unternehmen selbstentwickelte Marke unterliegt einem Aktivierungsverbot.	
	☐ Vertriebskosten sind kein Bestandteil der Herstellungskosten bei einem selbsterstellten immateriellen Vermögensgegenstand des Anlagevermögens.	

e.	Was ist richtig?	
	☐ Bei einer Personenhandelsgesellschaft (OHG, KG) darf kein „Gezeichnetes Kapital“ oder „Stammkapital“ ausgewiesen werden.	
	☐ In der Bilanz der Personenhandelsgesellschaft gibt es keine außerplanmäßigen Abschreibungen.	
	☐ Bei der GmbH & Co. KG muss das Eigenkapital der GmbH in der KG-Bilanz im Eigenkapital gezeigt werden.	

f.	Was ist für den Jahresabschluss eines Kfz-Händlers richtig?	
	☐ Der Kunde kauft am 20. Dezember 01 einen Neuwagen. Am 27. Dezember 01 bringt er ihn mit einem Defekt in die Werkstatt. Der Schaden kann jedoch erst am 10.01.02 repariert werden. In der Bilanz zum 31.12.01 ist eine Rückstellung zu bilden.	
	☐ Für nicht im Rahmen einzelner Garantiefälle berücksichtigter Rückstellungen ist zusätzlich eine pauschale Garantierückstellung aufgrund von Erfahrungen aus der Vergangenheit zu bilden.	
	☐ Eine Rückstellung für wetterbedingte Ausfälle der Werkstatt bei Garantiarbeiten darf gebildet werden (allgemeines Unternehmensrisiko).	

Aufgabe 2 – MicMac GmbH (29 Punkte)

Teilaufgabe 2.1 – Vervollständigung des Jahresabschlusses (3,5 Punkte)

Ihr Mandant ist eine Kapitalgesellschaft, MicMac GmbH. Diese wurde am 01.01.01 gegründet. Die Gesellschaft vertreibt im Großhandel Sonderposten (z.B. aus Insolvenzauflösungen) an Einzelhändler. Berechnen Sie die **fehlenden Zahlen** im Jahresabschluss (Felder ❶ bis ❾) sowie im Anlagenspiegel (Feld ❿) und tragen Sie diese im **Schema** (auf Seite 5) ein.

Bearbeitungshinweis: Sämtliche Zahlenangaben sind in Tausend Euro (TEUR)

Bilanz					
	31.12.02	31.12.01		31.12.02	31.12.01
	TEUR	TEUR		TEUR	TEUR
A. Sachanlagen			A. Eigenkapital		
Maschinen	300	400	I. Stammkapital	50	50
B. Umlaufvermögen			II. Verlustvortrag	❾	0
I. Vorräte	75	❺	III. Jahresüberschuss (Vj. Jahresfehlbetrag)	❶	❷
II. Forderungen	❸	50	IV. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	105
	875	175		340	0
C. Flüssige Mittel	476	50	B. Rückstellungen		
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	❹	105	Sonstige Rückstellungen	160	30
			C. Verbindlichkeiten		
			I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	401	450
			II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	750	250
				1.151	700
				1.651	730
	1.651	730			

Gewinn- und Verlustrechnung

	02	01
	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	1.500	250
Materialaufwand	-550	-125
Abschreibungen	-100	-100
Personalaufwand	-200	-100
Sonstiger betrieblicher Aufwand	-165	-30
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-40	-50
Jahresüberschuss (Vj. Jahresfehlbetrag)	❶	-155

Anlagespiegel	Anschaffungskosten		Abschreibungen			Buchwerte	
	Stand	Stand	Stand	Zugänge	Stand	Stand	Stand
	01.01.02	31.12.02	01.01.02		31.12.02	01.01.02	31.12.02
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR

A. Sachanlagen

Maschinen	500	500	100	7	200	400	300
-----------	-----	-----	-----	---	-----	-----	-----

Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.02

	Summe	kurzfristig bis 1 Jahr	Restlaufzeit	
			langfristig	
			1-5 Jahre	5 Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	401	50	301	50
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	750	750	0	0
	1.151	800	301	50

Die Rückstellungen betreffen Gewährleistungsrückstellungen, die innerhalb eines Jahres anfallen, sowie die Kosten der Jahresabschlusserstellung.

①		
②		
③		
④		
⑤		
⑥		
⑦		

Teilaufgabe 2.2 – Analyse der Informationen aus dem Rechnungswesen (11 Punkte)

Ihr Mandant hat den Jahresabschluss (Teilaufgabe 2.1) erhalten. Im Rahmen der Bilanzbesprechung sollen Sie ihm Fragen dazu beantworten:

2.2.1 „Insolvenz“ im Jahr 01 (4,0 Punkte)

- a. Erklären Sie, welche Maßnahmen im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 01 beachtet und empfohlen werden müssen, wenn ein „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ (§ 268 Abs. 3 HGB) (TEUR 105 zum 31.12.01) vorliegt.
- b. Erklären Sie Ihrem Mandanten anhand des Postens „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ (§ 268 Abs. 3 HGB) den Unterschied zwischen bilanzieller Überschuldung und Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts.

This image shows a full page of blank graph paper. The grid consists of small, equal-sized squares formed by thin black lines. There are no margins, text, or other markings on the page.

2.2.2 Überleitung Deckungsbeitragsrechnung (3 Punkte)

Ihr Mandant sagt Ihnen, dass nur die „Materialkosten variabel, die anderen Kosten fix“ seien. Stellen Sie auf Grundlage dieser Aussage und der Gewinn- und Verlustrechnung (Teilaufgabe 2.1) eine Deckungsbeitragsrechnung für die Jahre 01 und 02 auf:

		Deckungsbeitragsrechnung	
		02	01
		TEUR	TEUR
Umsatzerlöse		1.500	250
abzgl.			
=	Deckungsbeitrag der Periode		
abzgl.			
Betriebsergebnis			

2.2.3 Zusammenhang internes Rechnungswesen (1 Punkt)

Definieren Sie den Begriff der kalkulatorischen Kosten aus dem internen Rechnungswesen.

Zeigen Sie anhand des Betriebsergebnisses (Teilaufgabe 2.2.2), dass im vorliegenden Fall keine kalkulatorischen Kosten angesetzt werden.

This image shows a full page of blank graph paper. The grid consists of small, equal-sized squares formed by thin black lines. There are 20 columns and 20 rows of squares, creating a total of 400 square units. The grid covers the entire area of the page, leaving no margins or additional markings.

2.2.4 „Goldene Bilanzregel“ (3 Punkte)

Ihr Mandant hat etwas von der sog. „Goldenen Bilanzregel“ gehört. Er meint, dass er sein Unternehmen gut finanziert hat.

- a. Erläutern Sie allgemein die „Goldene Bilanzregel/Finanzregel“ und, warum deren Einhaltung für eine gute Unternehmensfinanzierung spricht.
- b. Berechnen Sie die Deckungsgrade A und B (Formel ist angegeben) zum 31.12.02.
Hinweis: Prozentzahlen ohne Nachkommazahlen, kaufmännisch gerundet.
- c. Zeigen Sie, dass der Mandant mit seiner Aussage von der ‚sicheren‘ Finanzierung Recht hat. Sie sollten dabei auf die allgemeine Darstellung unter (a) und die konkreten Zahlen unter (b) zurückgreifen.

Lösung zu a:

[illegible]

b. Deckungsgrade A und B

Deckungsgrade ("Goldene Bilanzregel")

31.12.02

TEUR

%

$$\text{Deckungsgrad A (Anlagedeckungsgrad I)} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \cdot 100 = \frac{\text{---}}{\text{---}} \cdot 100 = \text{---}$$

$$\text{Deckungsgrad B (Anlagedeckungsgrad II)} = \frac{\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \cdot 100 = \text{---} \cdot 100 = \text{---}$$

[illegible]

Eine weitere Möglichkeit der Analyse sind die Liquiditätsgrade.

Berechnen Sie diese per 31.12.02 mit den vorgegebenen Formeln. Kurzfristig sind dabei alle Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Rückstellungen sind nicht zu berücksichtigen.

$$\text{Liquidität III. Grades} = \frac{\text{Monetäres Umlaufvermögen} + \text{Vorräte}}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}} \cdot 100 = \underline{\hspace{2cm}} \cdot 100 = \underline{\hspace{2cm}}$$

2.4.2 Ertragsprognose (3 Punkte)

Für den Kreditantrag benötigt er eine Ertragsprognose (EBIT) für die drei Jahre von 03 bis einschließlich 05.

Hierzu stellt der Mandant folgende Prognosen zur Verfügung, wenn die zusätzliche Maschine angeschafft wird:

- Bei Anschaffung der zusätzlichen Maschine steigt der Umsatz gegenüber dem Vorjahr von 02 auf 03 um TEUR 750, von 03 auf 04 um TEUR 500 sowie von 04 auf 05 um 10,0% gegenüber 04.
- Der Materialaufwand beträgt 40% des Umsatzes.
- Der Personalaufwand steigt um jeweils 5,0% gegenüber dem Vorjahr.
- Die Abschreibungen der bisher vorhandenen Maschinen bleiben bei unverändert TEUR 100 p.a.
- Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen bleiben unverändert.

Vervollständigen Sie dazu die folgende Tabelle (runden Sie jeweils auf volle TEUR-Beträge):

	02	03	04	05
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	1.500			
Materialaufwand	-550			
Abschreibungen	-100			
Personalaufwand	-200			
Sonstiger betrieblicher Aufwand	-165			
EBIT	485			

2.4.3 Investitionsentscheidung (1 Punkt)

Beurteilen Sie, ob sich die Investition in eine weitere Maschine lohnt.

[illegible]

2.4.4 Finanzierungsentscheidung (1 Punkt)

Stellen Sie die Auswirkungen dieser Maßnahme bei einer vollständigen Finanzierung durch Fremdkapital, einem Zinssatz von 1,5% und endfälliger Tilgung dar. Das Darlehen soll drei Jahre laufen.

A full-page sheet of white graph paper featuring a uniform grid of thin black lines. The grid consists of small squares covering the entire area, with no margins or additional markings.

Aufgabenteil II – Internes Rechnungswesen (60 Punkte)

Aufgabe 1 –Kostenrechnung (35 Punkte)

Teilaufgabe 1.1 – Grundlagen der Kostenrechnung (5 Punkte)

Lesen Sie die nachfolgenden Geschäftsvorfälle genau durch und kreuzen Sie zutreffendes bitte an.

Beurteilen Sie den Geschäftsvorfall ...	neutraler Aufwand	Kosten	weder noch
1. Kauf eines Firmen-PKW's gegen Rechnung			
2. Verbrauch von Material zur Herstellung eines Produktes in der Periode			
3. Verkauf von Wertpapieren (des Umlaufvermögens) mit Verlust			
4. Zahlung der Gehälter im Monat Dezember (Rechnungsperiode)			
5. Wartung des betriebseigenen LKW (50.000 km – Inspektion)			
6. Zahlung an das Rote Kreuz wegen Durchführung eines Kurses für die Betriebssanitäter			
7. Verbrauch von Rohmaterial zur Renovierung des Ferienhauses des Betriebsinhabers			
8. Verkauf eines betriebseigenen LKW unter Buchwert			
9. Zahlung einer Kulanz aus einem vor 3 Jahren zurückzuführenden Schadensfall			
10. Überweisung von 4.000 € an die Sparkasse zur Tilgung eines Darlehens			

Teilaufgabe 1.2 – Kostenartenrechnung (10 Punkte)

Die Copyfix AG, ein Hersteller hochwertiger 3-D-Druckern, verfügt nach 2 Jahren Geschäftstätigkeit über folgende Positionen des Anlagevermögens, die hier mit den Werten angegeben sind, mit denen sie nach Abschluss des gerade abgelaufenen Geschäftsjahres in der Bilanz angesetzt worden sind:

Vermögensgegenstand	Bilanzwert am Ende des Jahres
Grundstück	200.000 €
Gebäude	1.425.000 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	480.000 €

Folgende Informationen sind Ihnen zu den Vermögensgegenständen noch bekannt:

- Die Gebäude sind 2 Jahre alt und wurden in der Finanzbuchführung (externes RW) bisher linear mit 2,5% p.a. abgeschrieben. In der Kostenrechnung sollen die Gebäude allerdings über 25 Jahre linear abgeschrieben werden.
- Die Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) wird seit 2 Jahren linear abgeschrieben und beinhaltet nur Güter, die das Unternehmen zu Beginn seiner Lebenszeit vor 2 Jahren erworben hat. Gehen Sie davon aus, dass sowohl in der Finanzbuchführung als auch in der Kostenrechnung die Nutzungsdauern aller Gegenstände der BGA mit 10 Jahren angesetzt werden.
- Der heutige **Neuwert (= Tageswert = Wiederbeschaffungswert) aller Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens kann **vereinfachend** in einer Höhe von **10% über dem Anschaffungswert** angesetzt werden.

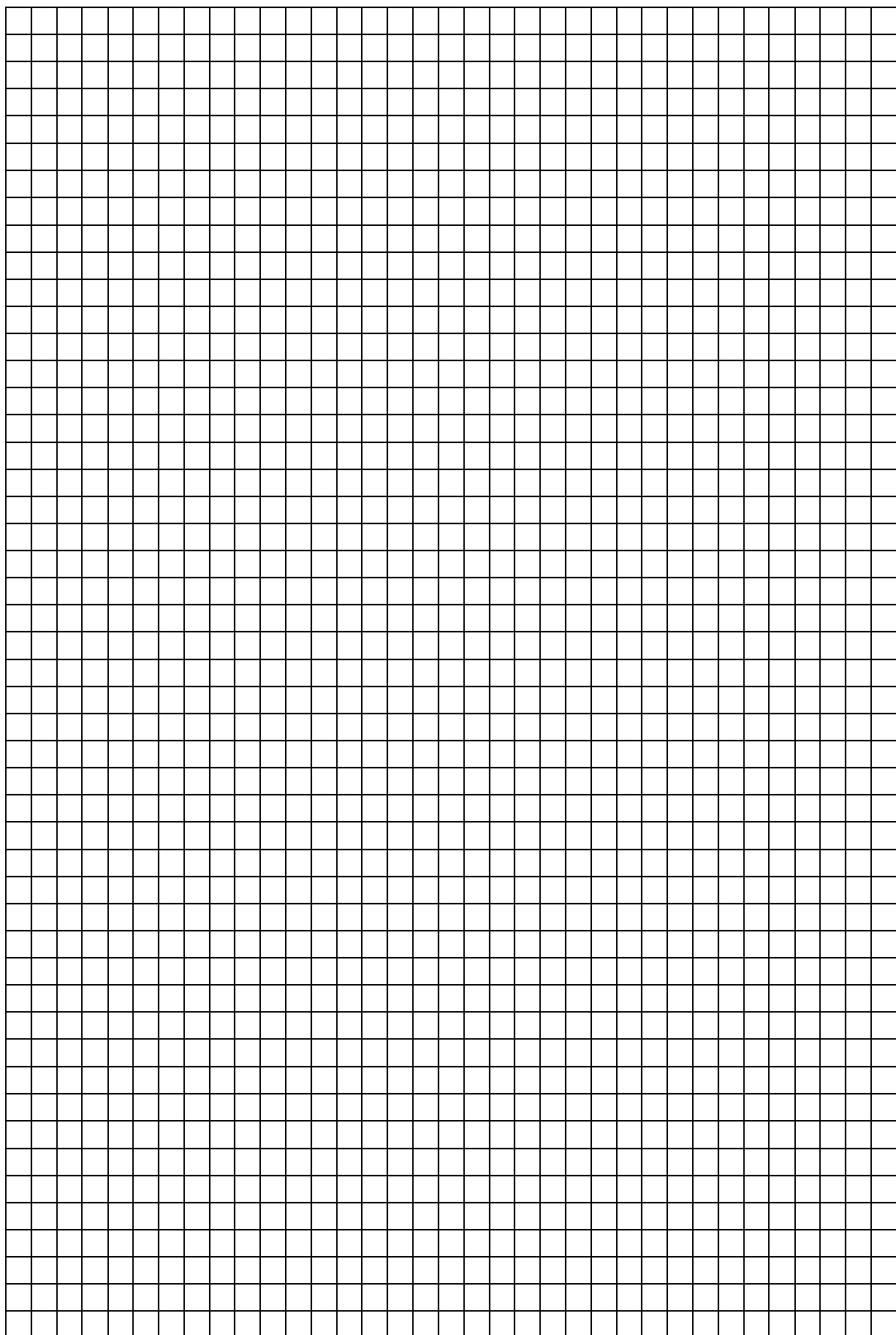
Aufgabe:

Zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen (Tageswertansatz, Durchschnittswertmethode) der Copyfix AG für das vergangene Jahr benötigt man die **betriebsnotwendigen Wertansätze** des Anlagevermögens.

Ermitteln Sie dazu in einer übersichtlichen Darstellung die **Wertansätze der einzelnen Elemente des (betriebsnotwendigen) Anlagevermögens** und übertragen Sie diese in die folgende Lösungstabelle:

Lösungstabelle A2):

Vermögenspositionen	kalk. Wertansatz
Wertansatz des Grundstücks	
Wertansatz des Gebäudes	
Wertansatz der Betriebs- und Geschäftsausstattung	



Teilaufgabe 1.3 – Kostenstellenrechnung (20 Punkte)

Der BAB eines Betriebes weist für die abgelaufene Rechnungsperiode folgende Zahlen auf:

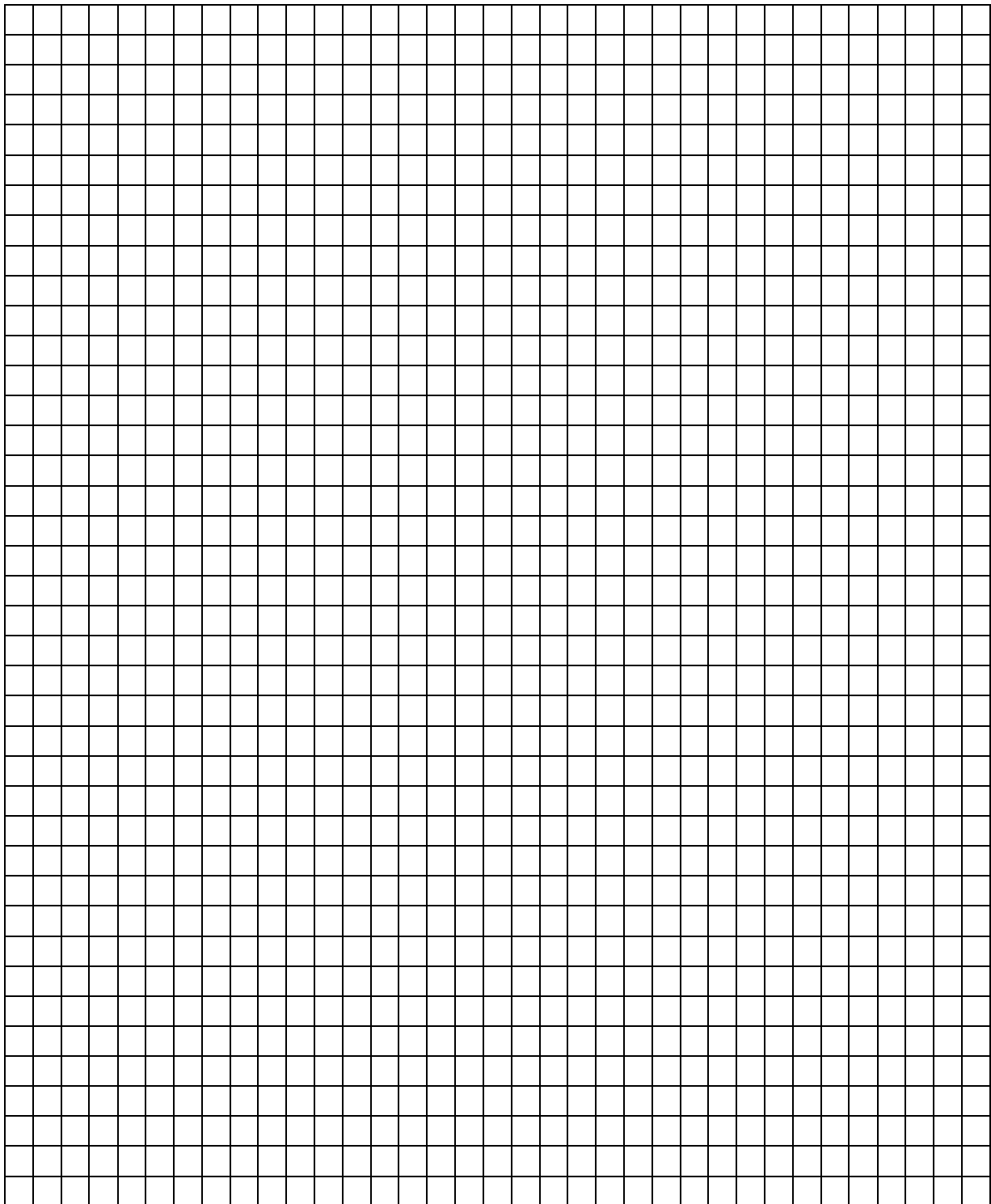
Kostenstellen	Material	Fertigung			Verwaltung u. Vertrieb
		F1	F2	F3	
Summe Gemeinkosten	20.000	80.000	180.000	14.000	45.000
Einzelkosten	400.000	70.000	90.000	25.000	0
Lohnstunden		1.500			
Laufstunden der Maschinen			2.500		

F = unterschiedliche Kostenstellen in der Fertigung (z.B. Stanzzerei, Dreherei, Montage)

1.3.1 Berechnen Sie

- den Materialgemeinkosten-Zuschlagssatz
- den Gesamtkosten-Abteilungsstundensatz der Kostenstelle F1
- den Maschinenstundensatz und den Restgemeinkostensatz der Kostenstelle F2, wenn zwei Drittel der Gemeinkosten dieser Kostenstelle maschinenabhängig sind
- die Herstellkosten und ermitteln Sie den Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten-zuschlagssatz

[illegible]



Lösungstabelle:

a.	Materialgemeinkostenzuschlagssatz in %	
b.	Gesamtkosten-Abteilungsstundensatz von F1 in EUR	
c.	Maschinenstundensatz von F2 in EUR	
c.	Restgemeinkostensatz von F2 in %	
d.	Herstellkosten in EUR	
d.	Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkostenzuschlagssatz in %	

Ermitteln Sie, welche Kostenüber- oder -unterdeckung in der Materialstelle entstand (in €), wenn hier mit einem Normalzuschlagssatz von 7% kalkuliert wurde.

Begründen Sie diese Abweichung. (kurze Begründung)

Lösungstabelle:

Kostenüberdeckung (+) oder Kostenunterdeckung (-) in EUR	
---	--

kurze Begründung:

In der laufenden Periode liegt der Beschäftigungsgrad deutlich über dem der letzten drei Abrechnungsperioden.

Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Vorkalkulation mit den ermittelten Zuschlägsätzen? Begründung.

kurze Begründung:

A large grid of graph paper, consisting of 20 columns and 12 rows of squares. A central rectangular area, 10 columns wide and 4 rows high, is shaded light blue. This shaded area is positioned such that it is 5 columns from the left edge, 5 columns from the right edge, and 4 rows from the top and bottom edges of the grid.

Aufgabe 2 – Controlling (15 Punkte)

Kurzfristige Finanzplanung

Ein im Jahre 01 gegründetes Startup Unternehmen wird von der Hausbank aufgefordert einen Finanzplan für das 1. Quartal 02 zu erstellen und dem Finanzinstitut vorzulegen.

Für die Planung liegen folgende Angaben vor:

Monat	Umsatz in €
Januar	10.000
Februar	15.000
März	20.000

- Die Zahlungsbedingungen sehen 2% Skontoabzug bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen und bei 30 Tagen netto Kasse vor. Die Erfahrung zeigt, dass **40% der Umsätze des laufenden Monats** unter Skontoabzug eingehen. **Im Folgemonat** erwartet man erfahrungsgemäß, dass 35% der Einnahmen (ohne Skontoabzug) eingehen. Der **Rest** kommt **nach 60 Tagen** herein. Im November 01 betrug der Umsatz 10.000 €, im Dezember 01 insgesamt 15.000 € (die Umsatzsteuer bleibt außer Betracht).
- Laufende Einnahmen aus der vermieteten Werkswohnung 2.500 € **pro Monat**.
- Im Februar soll eine Maschine im Werte von 750 € verkauft werden.
- Der Kassenbestand am 31.12.01 betrug 12.500 €.

An voraussichtlichen Ausgaben sind zu berücksichtigen:

- Für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 6.150 € je Monat. Im März wird ein Preisanstieg bei diesen Werkstoffen von 5% prognostiziert.
- Monatliche Personalkosten von 6.000 €. Aufgrund der derzeitigen Tarifverhandlungen wird im Februar mit einer Tarifierhöhung von 3% gerechnet.
- Die monatliche Privatentnahme (kalkulatorischer Unternehmerlohn) für den Einzelunternehmer, der als Geschäftsführer tätig ist, wird mit 2.500 € geplant.
- Der Instandhaltungs- und Wartungsaufwand für das Gebäude (Lagerhalle und Werkstatt) je Monat beträgt 1.500 € (Erfahrungswerte).
- Die (bilanziellen) Abschreibungen für das abnutzbare Anlagevermögen betragen durchschnittlich 450 € pro Monat
- Steuern, Beiträge und Versicherungen: 500 € je Monat, im März zusätzlich 250 €.
- Investitionen im Januar 3.500 €, im Februar 2.000 € und im März 1.000 €.
- Sonstige Ausgaben: im Januar 750 €, Februar 600 € und im März 650 €

2.1

Erstellen Sie eine Finanzplanung (siehe Anlage Finanzplan) für das 1. Quartal 02.

Anlage 1: Umsatzplanung I. Quartal 02

Umsatzplanung		liquiditätswirksame Einnahmen I Quartal 02		
Umsatzerlöse		Januar	Februar	März
November 01	10.000			
Dezember 01	15.000			
Januar 02	10.000			
Februar 02	15.000			
März 02	20.000			
Summe				

Anlage 2.: Finanzplan (1. Quartal)

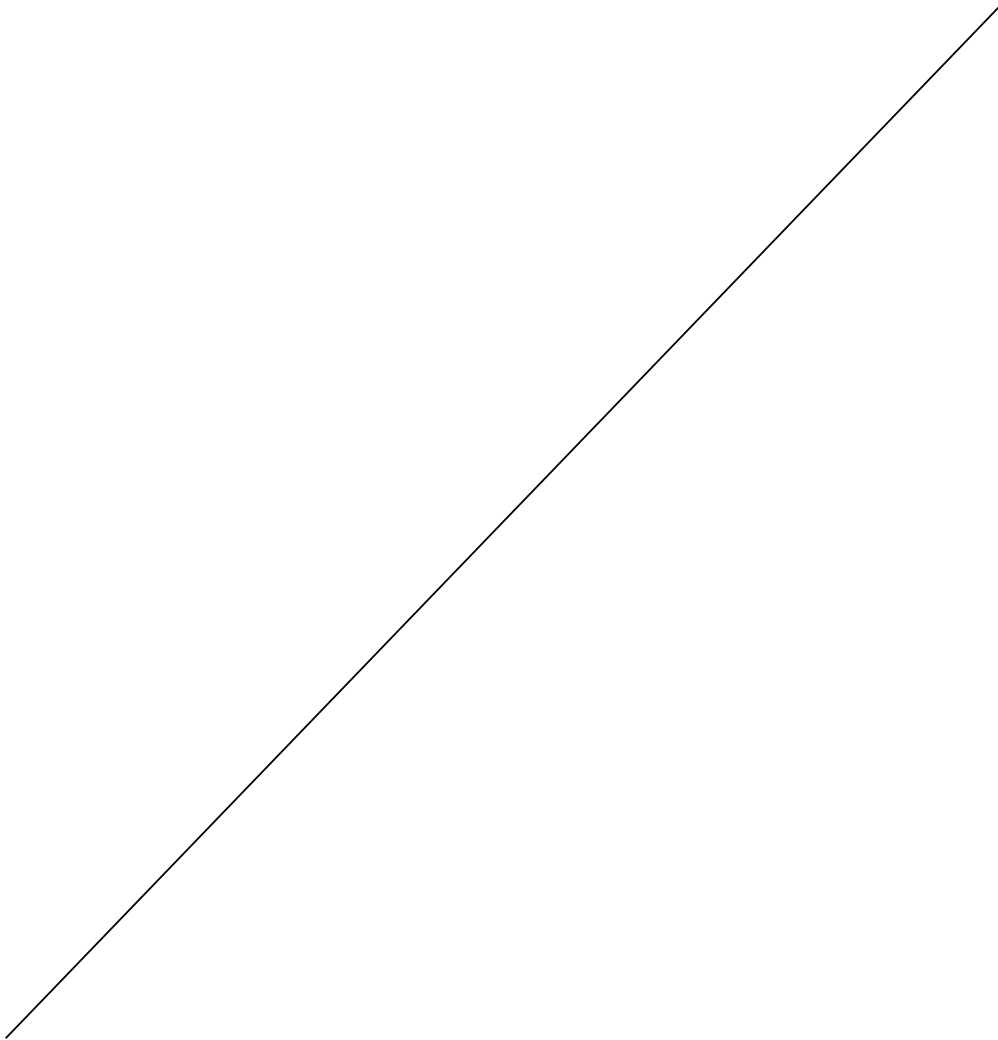
	Januar	Februar	März
Anfangsbestand	12.500		
Geplante Einnahmen			
aus den Erlösen			
Sonstige Einnahmen			
Erlöse aus Anlagenverkauf			
Summe Einnahmen			
Geplante Ausgaben:			
Roh- Hilfs- u. Betriebsstoffe			
Personalaufwand			
Gebäudeaufwand			
Privatentnahme (liq.-wirks. UL)			
Steuern			
Investitionen			
Sonstige Ausgaben			
Summe der Ausgaben			
Diff. Einnahmen-Ausgaben			
Endbestand			

2.2

Der zuständige Sachbearbeiter der Bank weist darauf hin, dass die Liquidität in den ersten 3 Monaten immer schlechter wird. Welche Möglichkeiten der Verbesserung der Liquidität sehen Sie? Nennen Sie mindestens fünf Argumente.

This image shows a full page of blank graph paper. The grid consists of small, equal-sized squares formed by thin black lines. There are no margins, text, or other markings on the page.

Aufgabe 3 folgt auf der nächsten Seite



Aufgabe 3 – Jahresabschlussanalyse (10 Punkte)

Das an der Frankfurter Börse notierte Getriebebauunternehmen „Zahnrad AG“ (ZR-AG) mit Sitz in Bamberg entwickelt und fertigt Getriebeteile überwiegend für die Automobilindustrie. Gegenüber den Vorjahren verbesserte sich die Ertragslage in den Jahren 17 und 18 durch die Belebung des Exportgeschäftes.

Für die ZR AG liegt folgender vorläufiger Jahresabschluss zum 31.12.18 vor:

Bilanz			
	EUR Mio.		EUR Mio.
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Sachanlagen	38,0	I. Gezeichnetes Kapital	20,0
II. Finanzanlagen	2,0	II. Kapitalrücklage	1,0
B. Umlaufvermögen		III. Gewinnrücklagen	
I. Vorräte		1. Gesetzliche Rücklage	1,0
1. Roh-, Hilfs- und Betriebs-		2. Andere Gewinnrücklagen	2,0
stoffe	7,0	IV. Jahresüberschuss	3,0
2. Unfertige Erzeugnisse	3,0	B. Rückstellungen	
3. Fertige Erzeugnisse	1,0	1. Rückstellungen für Pensionen	
II. Forderungen	5,0	und ähnliche Verpflichtungen	3,0
III. Flüssige Mittel	4,0	2. Sonstige Rückstellungen	1,0
		C. Verbindlichkeiten	
		1. Verbindlichkeiten gegenüber	
		Kreditinstituten	26,0
		2. Verbindlichkeiten aus	
		Lieferungen und Leistungen	3,0
	<u>60,0</u>		<u>60,0</u>

Die Bilanzpositionen **Vorräte** und **fertige Erzeugnisse** enthalten keine eisernen Bestände. Die Pensionsrückstellungen wurden gegenüber dem Vorjahr um 1 Mio. € erhöht, die sonstigen Rückstellungen (vollständig kurzfristig) um 2 Mio. € reduziert. Von den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind 22 Mio. € langfristig. Der Bilanzgewinn des Vorjahres wurde vollständig ausgeschüttet.

Gewinn- und Verlustrechnung 18 (in Mio. €)

1	Umsatzerlöse	120,0
2	Bestandsminderungen	1,0
3	andere aktivierte Eigenleistungen	1,0
4	sonstige betriebliche Erträge	4,0
5	Materialaufwand	55,3
6	Personalaufwand	30,0
7	Abschreibungen auf Sachanlagen	3,0
8	sonstige betriebliche Aufwendungen	27,5
9	Zinsaufwand	3,0
10	Steuern vom Einkommen und Ertrag	1,7
11	sonstige Steuern	0,5
12	Jahresüberschuss	3,0

Für Investitionen in Höhe von 12 Mio. €, die im Jahr 19 vorgesehen sind, soll auch der Cash-flow im engeren Sinne herangezogen werden.

A large grid of 20 columns and 10 rows of squares, intended for drawing a picture.

Die ZR-AG hat laut Gesetz einen Anhang und einen Lagebericht zu erstellen.

- den grundsätzlichen Unterschied in der Zielsetzung zwischen Anhang und Lagebericht
- die Aufgaben des Anhangs hinsichtlich des Anlagevermögens.

[illegible]

Aufgabe III – Datenschutzbestimmungen (5 Punkte)

Kreuzen Sie die Aussagen an, die richtig sind:

a.	Eine Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten (Art 37ff DS-GVO) besteht für eine Steuerberatungskanzlei	
	☐ grundsätzlich nicht , da Berufsgeheimnisträger, wie Rechtsanwälte und Steuerberater, bestens über Datenschutz informiert sind.	
	☐ immer, da personenbezogene Daten verarbeitet werden.	
	☐ bei der mindestens 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.	
	☐ für die Kanzlei Mayer. Hier werden 6 Steuerfachangestellte (in Vollzeit), 2 Steuerfachwirte, ein Auszubildender und 2 Steuerfachangestellte (in Teilzeit, 19,5 h) beschäftigt.	

b.	Der Datenschutzbeauftragte	
	☐ übernimmt die Gesamtverantwortung für den Datenschutz der Kanzleileitung.	
	☐ übernimmt ggfs. eine zivilrechtliche Haftung aus im Verhältnis zur Kanzleileitung im Falle einer Verletzung vertraglicher Pflichten.	
	☐ muss bei der Veröffentlichung seiner Kontaktdaten nicht namentlich genannt werden. Ausreichend ist hier die funktionsbezogene E-Mail-Adresse.	
	☐ muss bei seiner Tätigkeit nur über das entsprechende Fachwissen verfügen, auf die „persönliche“ Integrität kommt es hierbei nicht an. Auch ist es nicht erforderlich, dass bei Wahrnehmung anderer Aufgabe ein möglicher Interessenskonflikt geprüft werden muss.	

c.	Die Datenschutz- Grundverordnung nennt in den Art. 12 bis 23 DS-GVO die Rechte der betroffenen Person, insbesondere sind in den Art. 15 bis 21 DS-GVO die Auskunfts-, Berichtigungs- und Widerspruchsrechte genannt.	
	Die Auskunftsrechte	
	☐ können ohne Einhaltung einer Frist gewährt werden. Hauptsache man bekommt überhaupt eine Antwort.	
	☐ müssen nachvollziehbar dokumentiert werden.	
	☐ dürfen ohne Prüfung der Identität des Betroffenen erfolgen.	
	☐ dürfen aufgrund des Berufsrechts verweigert werden. Hier muss die betroffene Person über den Konflikt mit dem Berufsrecht informiert und der Vorgang dokumentiert werden.	

d.	Recht auf Löschung in Art. 17 DS-GVO	
	o sieht vor, dass eine Löschung der Daten bedingungslos durchgeführt werden muss, weil jeder Betroffene ein Recht auf Vergessen hat.	
	o muss datenschutzrechtlich durchgeführt werden, obwohl andere rechtliche Verpflichtungen und Gründe, die Verarbeitung und weitere Speicherung rechtfertigen können, gegeben sind.	
	o erfasst nicht die Daten, deren Aufbewahrungsfrist noch einzuhalten ist.	
	o erfasst im Falle einer berechtigten Löschanfrage alle personenbezogenen Daten der betroffenen Person.	

e.	Benutzung von USB-Sticks Mobile Datenträger wie USB-Sticks und SD-Karten sowie Mobilgeräte wie Smartphones und Tablets sind im geschäftlichen und privaten Bereich weit verbreitet. Bei der Verwendung von USB-Sticks ist zu beachten, dass	
	o USB-Sticks von Geräteherstellern immer frei von Viren ausgeliefert werden.	
	o beliebte Schreibtisch-Gadgets wie Mini-Ventilatoren im Sommer oder die E-Zigarette Schadsoftware enthalten können.	
	o USB-Sticks nach dem Ausdruck der Fotos des letzten Betriebsausfluges im Fotoshop in der Kanzlei nicht ohne Prüfung weiterverwendet werden dürfen.	
	o private USB-Stick zur Datensicherung in der Kanzlei eingesetzt werden und zur Sicherheit bei Dritten hinterlegt werden sollen.	

Auszug

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR)*

Artikel 15

Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- a) die Verarbeitungszwecke;
- b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
- d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und - zumindest in diesen Fällen - aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

(2) Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

(3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

(4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Artikel 16

Recht auf Berichtigung

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten - auch mittels einer ergänzenden Erklärung - zu verlangen.

Artikel 17

Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- b) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- c) Die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
- d) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- e) Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
- f) Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben.

(2) Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

- a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
- b) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- c) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben h und i sowie Artikel 9 Absatz 3;
- d) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
- e) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Artikel 18

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a) die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen,
- b) die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;
- c) der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder
- d) die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Absatz 1 eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

(2) Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten - von ihrer Speicherung abgesehen - nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.

(3) Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Absatz 1 erwirkt hat, wird von dem Verantwortlichen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

Artikel 19

Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung

Der Verantwortliche teilt allen Empfängern, denen personenbezogenen Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 16, Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.

•

Artikel 20

Recht auf Datenübertragbarkeit

(1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern

- a) die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder auf einem Vertrag gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b beruht und
- b) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

(2) Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Absatz 1 hat die betroffene Person das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.

(3) Die Ausübung des Rechts nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels lässt Artikel 17 unberührt. Dieses Recht gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

(4) Das Recht gemäß Absatz 1 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Artikel 21

Widerspruchsrecht

(1) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

(2) Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

(3) Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

(4) Die betroffene Person muss spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit ihr ausdrücklich auf das in den Absätzen 1 und 2 genannte Recht hingewiesen werden; dieser Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen.

(5) Im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft kann die betroffene Person ungeachtet der Richtlinie 2002/58/EG ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren ausüben, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden.

(6) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sie betreffende Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 Absatz 1 erfolgt, Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich.

.....

Artikel 37

Benennung eines Datenschutzbeauftragten

(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn

- a) die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, soweit sie im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,
- b) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder
- c) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 besteht.

(2) Eine Unternehmensgruppe darf einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen, sofern von jeder Niederlassung aus der Datenschutzbeauftragte leicht erreicht werden kann.

(3) Falls es sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde oder öffentliche Stelle handelt, kann für mehrere solcher Behörden oder Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden.

(4) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter oder Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, einen Datenschutzbeauftragten benennen; falls dies nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist, müssen sie einen solchen benennen. Der Datenschutzbeauftragte kann für derartige Verbände und andere Vereinigungen, die Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter vertreten, handeln.

(5) Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 39 genannten Aufgaben.

(6) Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.

(7) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der Aufsichtsbehörde mit.

Artikel 38

Stellung des Datenschutzbeauftragten

(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

(2) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unterstützen den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 39, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.

(3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Der Datenschutzbeauftragte darf von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden. Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters.

(4) Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.

(5) Der Datenschutzbeauftragte ist nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit gebunden.

(6) Der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt

Artikel 39

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

(1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:

- a) Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;
- b) Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- c) Beratung - auf Anfrage - im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35;
- d) Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
- e) Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

(2) Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.